

Newsletter 95 – Papamonat und Karenzanrechnung

Heute haben wir allen Grund zum Feiern! Der Nationalrat hat Anfang Juli gleich zwei langjährige Forderungen der Gewerkschafts-Frauen beschlossen:

1. Die **gesetzliche Anrechnung der Karenzzeiten**
2. Den **Rechtsanspruch auf den Papamonat**

Damit haben wir endlich die finanziellen Benachteiligungen von Müttern gestoppt und Väter bekommen die Chance, mehr Zeit mit Kind und Familie zu verbringen.

**Die Erfolge im Detail**

**Riesenfortschritt für Frauen**

Bisher hatten Frauen mit Kindern Nachteile, wenn sie mehrere Jahre in Karenz waren, zum Beispiel niedrigere Löhne, die in weiterer Folge zu niedrigeren Pensionen führen. Das gehört nun der Vergangenheit an.

Was bisher galt:

Die Anrechnung von Zeiten einer Elternkarenz war bisher sehr beschränkt: Laut Gesetz wurde die erste Karenz im Arbeitsverhältnis angerechnet, allerdings nur mit zehn Monaten. Außerdem nur für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsausmaß. Für andere von der Dienstzeit abhängige Ansprüche, wie z.B. Gehaltsvorrückungen im Gehaltssystem, wurden Zeiten einer Elternkarenz nur dann berücksichtigt, wenn der Kollektivvertrag entsprechende Anrechnungen vorsah.

Was ist neu:

Für Geburten ab 1. August 2019 wird es nun wesentliche Änderungen geben: Zeiten der Elternkarenz werden für Ansprüche, die sich nach der Dienstzeit richten, voll berücksichtigt Die Vollarrechnung gilt zudem für jedes Kind!

>>> [Alle Fakten zur gesetzlichen Anrechnung der Karenzzeiten im Überblick](#) zum Speichern, Ausdrucken & Weiterleiten!

**Meilenstein für alle Väter**

Auch unser konsequenter Einsatz beim Papamonat hat sich gelohnt. Seit Monaten haben wir auf einen Rechtsanspruch gedrängt – mit Erfolg! Damit hat jetzt auch wirklich jeder Vater die Möglichkeit, sich voll und ganz seiner Familie widmen zu können.

Die Regelung tritt mit 1. September 2019 in Kraft und gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt. Der Vater kann den Papamonat in der Dauer von einem Monat im Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch nehmen.

>>> [Übersicht der wichtigsten Fakten](#) zum Speichern, Ausdrucken & Weiterleiten!

**Rückfragehinweis:**

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 031 >>> [frauen@vida.at](mailto:frauen@vida.at)